

KARIN NIEDERBÜHL, VDEK

## Unabhängigkeit der Selbsthilfe aus Sicht der GKV

Die gesundheitliche Selbsthilfe finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Mitteln der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, der öffentlichen Hand, Spenden, Zuwendungen von Stiftungen, Bußgeldern und Sponsoring. Einer der wichtigsten und verlässlichsten Geldgeber ist von Anfang an die gesetzliche Krankenversicherung (GKV). Sie hat ihre Ausgaben für die Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen seit 1999 von 7,5 Millionen auf knapp 80 Millionen im Jahr 2018 mehr als verzehnfacht. Diese Förderung ist gesetzlich verankert im § 20h Sozialgesetzbuch Fünft (SGB V). Die rechtsverbindliche Umsetzung der Förderung erfolgt gemäß „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“<sup>1</sup>. In diesem sind die strukturellen und inhaltlichen Fördervoraussetzungen und die Anforderungen für den Nachweis der Mittelverwendung definiert. Unabhängigkeit, Neutralität und Transparenz sind für die Förderung zentrale Eckpfeiler.

Zur Erhöhung der Transparenz über das Förderverfahren, über die Finanzsituation der Antragsteller und die Mittelverwendung haben die Krankenkassen und ihre Verbände in den letzten 15 Jahren schrittweise entsprechende Maßnahmen etabliert:

### Erklärung zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit im Umgang mit Wirtschaftsunternehmen

Seit 2007 müssen die antragstellenden Organisationen zusichern, dass sie im Umgang mit Wirtschaftsunternehmen unabhängig und neutral bleiben. Die diesbezügliche Erklärung zur „Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit der ge-

<sup>1</sup> Leitfaden zur Selbsthilfeförderung vom 10. März 2000 in der Fassung vom 20. August 2018, Hrsg. GKV-Spitzenverband unter Beteiligung der Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene, Berlin.

sundheitsbezogenen Selbsthilfe im Umgang mit Wirtschaftsunternehmen bei gleichzeitiger Förderung durch die Krankenkassen und/oder ihrer Verbände nach § 20h SGB V,<sup>2</sup> basiert auf den Leitsätzen der BAG SELBSTHILFE e.V. und des Forums chronisch kranker und behinderter Menschen im Paritätischen Wohlfahrtsverband. Demnach verpflichten sich die Antragsteller, Zuwendungen und Sponsorengelder sowie geldwerte Dienstleistungen von Firmen zu veröffentlichen. Sie versichern außerdem, Medikamente und Diagnostika weder unmittelbar noch mittelbar zu bewerben und Daten von Veranstaltungsteilnehmern nicht an Wirtschaftsunternehmen weiterzugeben. Entscheidungen über Haushalt, Arbeit und Inhalte der Selbsthilfe sollen durch Kooperationen mit Firmen nicht beeinflusst und dadurch ihre Glaubwürdigkeit nicht gefährdet werden.

Diese Erklärung ist inzwischen fester Bestandteil des Förderverfahrens. Die Anerkennung und Einhaltung ihrer Vorgaben wird von den Antragstellern mit Unterschrift unter den Förderantrag bestätigt.

90

## Allgemeine Nebenbestimmungen für die Beantragung und Gewährung von Fördermitteln nach § 20h SGB V (Projekt- und Pauschalmittel)

Seit 2016 sind Fördermittelempfänger verpflichtet, die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Beantragung und Gewährung von Fördermitteln...“<sup>3</sup> anzuerkennen, einzuhalten und durch Unterschrift unter den Förderantrag zu bestätigen. In diesen ist u. a. verankert:

- Der Fördermittelempfänger hat die Unabhängigkeit seiner Selbsthilfeaktivitäten von wirtschaftlichen Interessen zu wahren und seine fachliche und politische Arbeit einschließlich der Inhalte auf der Homepage ausschließlich an den Bedürfnissen und Interessen von chronisch kranken und behinderten Menschen und deren Angehörigen auszurichten.

<sup>2</sup> Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene (Hrsg.): Gemeinsames Rundschreiben 2019 der gesetzlichen Krankenkassen und ihrer Verbände auf Bundesebene zur Förderung der Selbsthilfeorganisationen auf Bundesebene gemäß § 20h SGB V, Anlage 3.

<sup>3</sup> Ebenda, Quellen 1 und 2

- Jegliche Kooperation und Unterstützung durch Pharmaunternehmen und Medizinproduktehersteller sowie (E-)Tabakprodukt-, Alkohol- und Glücksspielindustrie ist transparent zu gestalten.
- Bei Weitergabe von Gesundheitsinformationen ist auf inhaltliche Neutralität und eine ausgewogene Darstellung zu achten. Informationen und Empfehlungen der Selbsthilfe einerseits und Werbung andererseits sind zu trennen. Werbung von Pharmaunternehmen und von Medizinproduktehersteller in schriftlichen Publikationen oder auf der Homepage ist zu kennzeichnen. Interessenkonflikte müssen kenntlich gemacht werden.
- Der Antragsteller/Fördermittelempfänger hat sich eigene Leitsätze zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit im Umgang mit Wirtschaftsunternehmen gegeben bzw. verpflichtet sich den Leitsätzen der BAG SELBSTHILFE e.V. o. A.
- Der Antragsteller/Fördermittelempfänger bezieht in das zu fördernde/geförderte Projekt keine Pharma- und Medizinproduktehersteller mit ein.
- Der Antragsteller bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben zur Finanzsituation, den Vereins-, Organisations- und Vernetzungsstrukturen.

91

## Förderung von Projekten zur Unabhängigkeit, Autonomie und Selbstbestimmung in der Selbsthilfe

Die Krankenkassen und ihre Verbände haben zur Unabhängigkeit, Autonomie und Selbstbestimmung der Selbsthilfe zahlreiche Projekte unterschiedlicher Dimensionen gefördert, z. B. Informationsveranstaltungen, Seminare, Schulungen, die Herausgabe von Publikationen. Dadurch konnte die Thematik in breite Kreise der Selbsthilfe hineingetragen werden und bewirkte eine Sensibilisierung der in der Selbsthilfe engagierten Menschen.

## Bewertung/Resümee

Es ist anerkennenswert, dass inzwischen viele Antragsteller/Fördermittelempfänger das Thema für sich erkannt haben und verantwortungsvoll umsetzen.

«  
 Es ist anerkennenswert, dass inzwischen viele Antragsteller/Fördermittelempfänger das Thema für sich erkannt haben und verantwortungsvoll umsetzen. Diese Entwicklung ist jedoch noch nicht zufriedenstellend. Zu begrüßen sind (deshalb) alle Unternehmungen, die zur vereinsinternen Reflexion und Diskussion über die Selbsthilfearbeit sowie über ihre Kooperationsbeziehungen beitragen und dadurch Bewusstheit für diese sensible Thematik schaffen.»

Diese Entwicklung ist jedoch noch nicht zufriedenstellend. Auch im Förderjahr 2019 geben von den 320 Antragstellern bei der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ 108 Selbsthilfeorganisationen an, dass sie weder über Leitsätze zur Unabhängigkeit verfügen noch die Leitsätze der BAG SELBSTHILFE e.V. o. A. anerkennen. Auch ist die Transparenz über die Finanzierung der Selbsthilfestrukturen und Aktivitäten sowohl in den Vereinsmitteilungen als auch in den Hinweisen auf der Homepage verbesserungswürdig. Zu begrüßen sind deshalb alle Unternehmungen, die zur vereinsinternen Reflexion und Diskussion über die Selbsthilfearbeit sowie über ihre Kooperationsbeziehungen beitragen und dadurch Bewusstheit für diese sensible Thematik schaffen. Die Selbsthilfeorganisationen werden damit auch ihrer Verantwortung gegenüber den Mitgliedern und chronisch kranken Menschen gerecht.

Zu dem in diesem NAKOS EXTRA abgedruckten Artikel von Dr. Wolfgang Busse sei angemerkt, dass die Zuwendungen von Pharmaunternehmen an die Selbsthilfe tatsächlich höher sind. Nicht berücksichtigt sind dabei die geldwerten Dienstleistungen, die z. B. in Form von Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Kongressen, Vorträgen, Schulungen über Agenturen und Verlage im Auftrag der Firmen der Selbsthilfe zugeführt bzw. zur Verfügung gestellt werden.

KARIN NIEDERBÜHL ist Referentin in der Abteilung Gesundheit beim Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) und federführend für die Durchführung der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ zuständig.